

# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

|       |                                    |      |
|-------|------------------------------------|------|
| Nr. 9 | Greifswald, den 30. September 1983 | 1983 |
|-------|------------------------------------|------|



### Inhalt

|  | Seite |  | Seite |
|--|-------|--|-------|
| <b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>                           |       | ben auf vertraglich geschützten nichtvolkseigenen Grundstücken vom 7. 4. 1983 – GBl. I Nr. 12 S. 129 – | 70    |
| Nr. 1) Monatsprüche und Monatslieder 1984  | 65    |  |       |
| Nr. 2) Kollektenplan für das Kalenderjahr 1984                                       | 66    | <b>C. Personalmeldungen</b>  | 72    |
| Nr. 3) Stipendienordnung   | 68    | <b>D. Freie Stellen</b>  | 72    |
| <b>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</b>                           |       | <b>E. Weitere Hinweise</b>   | 72    |
| Nr. 4) Verordnung über die Sicherung des Volkseigentums bei Baumaßnahmen von Betrie- |       | <b>F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst</b>  |       |
|  |       | Nr. 5) Unsere Kirchengebäude   | 72    |

### A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

#### Nr. 1) Monatsprüche und Monatslieder 1984

Nachstehend bringen wir die Jahreslosung, die Monatsprüche und Monatslieder für das Jahr 1984 zur Kennt-

nis, wie sie nach den Beschlüssen der ökumenischen Arbeitsgemeinschaft zum Bibellesen festgelegt sind.

Für das Konsistorium  
Dr. Nixdorf

### Jahreslosung, Monatsprüche und Monatslieder 1984

**Abkürzungen:** Ö = Ökumenischer Text (gilt für Psalmen und NT)

**Abkürzungen für Liederbücher:**

GldW = Gott liebt diese Welt  
EKG = Evangelisches Kirchengesangbuch  
SuK = Singt und Klingt

|                      |  |   |          |
|----------------------|--|---|----------|
| <b>Jahreslosung:</b> | Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.                                     | 2. Tim. 1,7   | Ö        |
| <b>Januar:</b>       | <b>MS:</b> Meine Hilfe kommt vom Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat.   | Ps 121,2  | Ö=L      |
|                      | <b>ML:</b> Hilf, Herr Jesu, laß gelingen   | EKG 41<br>SuK 277   |          |
|                      | <b>Februar:</b>  | <b>MS:</b> Gott spricht: Du hast Gnade vor meinen Augen gefunden, und ich kenne dich mit Namen. | Ex 33,17 |
|                      | <b>ML:</b> Mir ist Erbarmung widerfahren   | EKG 277<br>SuK 417  |          |
| <b>März:</b>         | <b>MS:</b> Jesus Christus spricht: Seht zu, daß euch niemand in die Irre führt!  | Mk 13,5   | L        |
|                      | <b>ML:</b> Ich rede, wenn ich schweigen sollte   | Beiheft zum<br>EKG 74<br>GldW 16  |          |
| <b>April:</b>        | <b>MS:</b> Das ist das ewige Leben: dich, den einzigen wahren Gott, zu erkennen und Jesus Christus, den du gesandt hast.                   | Joh. 17,3   | Ö        |
|                      | <b>ML:</b> Jesus lebt, mit ihm auch ich!   | EKG 89  |          |
| <b>Mai:</b>          | <b>MS:</b> Vergeltet nicht Böses mit Bösem noch Kränkung mit Kränkung! Statt dessen segnet; denn ihr seid dazu berufen, Segen zu erlangen. | 1. Petr. 3,9  | Ö        |
|                      | <b>ML:</b> Ein wahrer Glaube Gott's Zorn stillt  | EKG 246<br>SuK 408  |          |

|                   |   |                    |   |
|-------------------|---|--------------------|---|
| <b>Juni:</b>      | <b>MS:</b> Es gibt verschiedene Gnadengaben, aber nur den einen Geist.<br>Es gibt verschiedene Dienste, aber nur den einen Herrn. | 1. Kor. 12,4,5     | Ö |
|                   | <b>ML:</b> Heiliger Geist, du Tröster mein  | EKG 101            |   |
| <b>Juli:</b>      | <b>MS:</b> Von allen Seiten umgibst du mich und hältst deine Hand über mir.   | Ps. 139,5          | L |
|                   | <b>ML:</b> Ich steh in meines Herren Hand   | EKG 306<br>SuK 130 |   |
| <b>August:</b>    | <b>MS:</b> Jesus Christus spricht: Was nützt es einem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, dabei aber sein Leben einbüßt?    | Mk. 8,36           | Ö |
|                   | <b>ML:</b> Wohin soll ich gehn? Herr, ich frage dich!   | GldW 66            |   |
| <b>September:</b> | <b>MS:</b> Dein Wort ist meines Herzens Freude und Trost; denn ich bin ja nach deinem Namen genannt                               | Jer. 15,16         | L |
|                   | <b>ML:</b> Liebster Jesu, wir sind hier   | EKG 127            |   |
| <b>Oktober:</b>   | <b>MS:</b> Wir verkündigen nicht uns selbst, sondern Jesus Christus als den Herrn   | 2. Kor. 4,5        | Ö |
|                   | <b>ML:</b> Jesu, der du bist alleine  | EKG 215            |   |
| <b>November:</b>  | <b>MS:</b> Als Glaubende gehen wir unseren Weg, nicht als Schauende   | 2. Kor. 5,7        | Ö |
|                   | <b>ML:</b> Kommt her, des Königs Aufgebot   | EKG 224<br>SuK 469 |   |
| <b>Dezember:</b>  | <b>MS:</b> Gott hat mich gesandt, damit ich den Armen eine frohe Botschaft bringe und alle heile, deren Herz zerbrochen ist       | Jes. 61,1          | E |
|                   | <b>ML:</b> Weil Gott in tiefster Nacht erschienen   | GldW 28            |   |

L = wie bisher für AT (außer Psalmen) Luthertext 1964; für NT und Psalmen Luthertext 75

#### Nr. 2) Kollektenplan für das Kalenderjahr 1984

Evangelisches Konsistorium  
C 20 902 – 2/83

Greifswald, den 4. August 1983

| Lfd. Nr. | Zeitpunkt der Sammlung                          | Zweck der Sammlung  | Opferpersonntage |
|----------|---|---|------------------|
| 1.       | Neujahr<br>(1. 1. 1984)                         | Für das Bugenhagen-Jubiläum 1985  |                  |
| 2.       | Epiphaniastag<br>(6. 1. 1984)                   | Für den Dienst der Weltmission  |                  |
| 3.       | 1. Sonntag nach Epiphania<br>(8. 1. 1984)       | Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe nachstehende Ausführung)                  |                  |
| 4.       | 2. Sonntag nach Epiphania<br>(15. 1. 1984)      | Für die Arbeit der kirchlichen Gemeindefrauen und den fürsorglichen Gemeindedienst        |                  |
| 5.       | 3. Sonntag nach Epiphania<br>(22. 1. 1984)      | Für die Instandhaltung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden                               |                  |
| 6.       | 4. Sonntag nach Epiphania<br>(29. 1. 1984)      | Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR –                 | OS               |
| 7.       | 5. Sonntag nach Epiphania<br>(5. 2. 1984)       | Für den kirchlichen Dienst an Hörgeschädigten und Blinden                                 |                  |
| 8.       | Letzter Sonntag nach Epiphania<br>(12. 2. 1984) | Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (siehe nachstehende Ausführung)                     |                  |
| 9.       | Sonntag Septuagesimä<br>(19. 2. 1984)           | Für die kirchliche Jugendarbeit   |                  |
| 10.      | Sonntag Sexagesimä<br>(26. 2. 1984)             | Für gesamt kirchliche Aufgaben des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR            | OS               |
| 11.      | Sonntag Estomihi<br>(4. 3. 1984)                | Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden – vorrangig für Christenlehre oder Bauten –      |                  |
| 12.      | Sonntag Invokavit<br>(11. 3. 1984)              | Für die weibliche Diakonie („Bethanien“ in Ducherow und Schwesterheimathaus in Stralsund) |                  |
| 13.      | Sonntag Reminiscere<br>(18. 3. 1984)            | Für die kirchliche Posaunenarbeit   |                  |
| 14.      | Sonntag Okuli<br>(25. 3. 1984)                  | Für die evangelischen Kinderheime und Kindergärten  | OS               |
| 15.      | Sonntag Lätare<br>(1. 4. 1984)                  | Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe nachstehende Ausführung)                  |                  |
| 16.      | Sonntag Judika<br>(8. 4. 1984)                  | Für gesamt kirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR –         |                  |
| 17.      | Sonntag Palmarum<br>(15. 4. 1984)               | Für die Einrichtung von Christenlehrerräumen  |                  |

| Lfd. Nr. | Zeitpunkt der Sammlung   | Zweck der Sammlung  | Opferpersontage   |
|----------|--|---|-------------------|
| 18.      | Karfreitag<br>(20. 4. 1984)                                    | Für das Diakonische Werk  | } OS<br>wahlweise |
| 19.      | Ostersonntag<br>(22. 4. 1984)                                  | Für die Durchführung der Christenlehre  |                   |
| 20.      | Ostermontag<br>(23. 4. 1984)                                   | Für die kirchliche Männerarbeit   |                   |
| 21.      | Sonntag Quasimodogeniti<br>(29. 4. 1984)                       | Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise<br>(siehe nachstehende Ausführung)                              |                   |
| 22.      | Sonntag Misericordias Domini<br>(6. 5. 1984)                   | Für den kirchlichen Dienst an Behinderten   |                   |
| 23.      | Sonntag Jubilate<br>(13. 5. 1984)                              | Für die oekumenische Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR                           |                   |
| 24.      | Sonntag Kantate<br>(20. 5. 1984)                               | Zur Pflege der evangelischen Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern                          |                   |
| 25.      | Sonntag Rogate<br>(27. 5. 1984)                                | Für die evangelische Frauenhilfe (Frauenarbeit)   |                   |
| 26.      | Himmelfahrt<br>(31. 5. 1984)                                   | Für den Dienst der Weltmission  |                   |
| 27.      | Sonntag Exaudi<br>(3. 6. 1984)                                 | Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden<br>(siehe nachstehende Ausführung)                           | OS                |
| 28.      | Pfingstsonntag<br>(10. 6. 1984)                                | Für das Seminar für kirchlichen Dienst  |                   |
| 29.      | Pfingstmontag<br>(11. 6. 1984)                                 | Für den kirchlichen Dienst an Suchtgefährdeten  |                   |
| 30.      | Trinitatissonntag<br>(17. 6. 1984)                             | Für den Dienst der Weltmission – Missionssonntag –  |                   |
| 31.      | 1. Sonntag nach Trinitatis<br>(24. 6. 1984)                    | Zur Pflege der evangelischen Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern                          |                   |
| 32.      | 2. Sonntag nach Trinitatis<br>(1. 7. 1984)                     | Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden<br>(siehe nachstehende Ausführung)                           |                   |
| 33.      | 3. Sonntag nach Trinitatis<br>(8. 7. 1984)                     | Für die männliche Diakonie (Brüderhaus der Züssower Diakonieanstalten)                                |                   |
| 34.      | 4. Sonntag nach Trinitatis<br>(15. 7. 1984)                    | Für gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR –                      | OS                |
| 35.      | 5. Sonntag nach Trinitatis<br>(22. 7. 1984)                    | Für die Instandhaltung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden   |                   |
| 36.      | 6. Sonntag nach Trinitatis<br>(29. 7. 1984)                    | Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise – vorrangig für Christenlehre –                                 |                   |
| 37.      | 7. Sonntag nach Trinitatis<br>(5. 8. 1984)                     | Für die Ausbildung künftiger Pfarrer und Prediger   |                   |
| 38.      | 8. Sonntag nach Trinitatis<br>(12. 8. 1984)                    | Für die Arbeit der kirchlichen Gemeindeschwestern und den fürsorglichen Gemeindedienst                |                   |
| 39.      | 9. Sonntag nach Trinitatis<br>(19. 8. 1984)                    | Für die diakonische Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR                            | OS                |
| 40.      | 10. Sonntag nach Trinitatis<br>(26. 8. 1984)                   | Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden – vorrangig für Christenlehre oder Bauten –                  |                   |
| 41.      | 11. Sonntag nach Trinitatis<br>(2. 9. 1984)                    | Für die kirchliche Jugendarbeit   |                   |
| 42.      | 12. Sonntag nach Trinitatis<br>(9. 9. 1984)                    | Für das Diakonische Werk – Tag der Diakonie –   |                   |
| 43.      | 13. Sonntag nach Trinitatis<br>(16. 9. 1984)                   | Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise<br>(siehe nachstehende Ausführung)                              | OS                |
| 44.      | 14. Sonntag nach Trinitatis<br>(23. 9. 1984)                   | Für die Züssower Diakonie-Anstalten – besonders die Ausbildung von Diakonen –                         |                   |
| 45.      | 15. Sonntag nach Trinitatis<br>– Erntedankfest – (30. 9. 1984) | Zur Wiederherstellung kirchlicher Gebäude und Unterstützung von Kirchengemeinden unserer Heimatkirche |                   |
| 46.      | 16. Sonntag nach Trinitatis<br>(7. 10. 1984)                   | Für die oekumenische Arbeit des Lutherischen Weltbundes   |                   |
| 47.      | 17. Sonntag nach Trinitatis<br>(14. 10. 1984)                  | Für die kirchlichen Feierabend- und Pflegeheime   |                   |
| 48.      | 18. Sonntag nach Trinitatis<br>(21. 10. 1984)                  | Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden<br>(siehe nachstehende Ausführung)                           |                   |
| 49.      | 19. Sonntag nach Trinitatis<br>(28. 10. 1984)                  | Für die kirchliche Jugendarbeit   |                   |

| Lfd. Nr. | Zeitpunkt der Sammlung  | Zweck der Sammlung   | Opfersonntage |
|----------|---|--|---------------|
| 50.      | Reformationstag<br>(31. 10. 1984)   | Für das Konfessionskundliche Arbeits- und Forschungswerk<br>(Evangelischer Bund)                   |               |
| 51.      | 20. Sonntag nach Trinitatis<br>– Reformationstag –<br>(4. 11. 1984)           | Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes   |               |
| 52.      | Drittletzter Sonntag des<br>Kirchenjahres (11. 11. 1984)                      | Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise<br>(siehe nachstehende Ausführung)                           |               |
| 53.      | Vorletzter Sonntag des<br>Kirchenjahres (18. 11. 1984)                        | Für die evangelischen Kinderheime und Kindergärten   |               |
| 54.      | Buß- und Bettag<br>(21. 11. 1984)   | Zur Erfüllung dringender Aufgaben der Evangelischen Kirche<br>der Union – Bereich DDR –            |               |
| 55.      | Letzter Sonntag des Kirchen-<br>jahres – Ewigkeitssonntag –<br>(25. 11. 1984) | Zur Hilfe bei besonderen Notfällen in unserer Landeskirche   |               |
| 56.      | 1. Advent<br>(2. 12. 1984)  | Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden<br>(siehe nachstehende Ausführung)                        |               |
| 57.      | 2. Advent<br>(9. 12. 1984)  | Für die Instandhaltung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden  |               |
| 58.      | 3. Advent<br>(16. 12. 1984)   | Für die kirchliche Jugendarbeit  |               |
| 59.      | 4. Advent<br>(23. 12. 1984)   | Zur Pflege der evangelischen Kirchenmusik und Ausbildung von<br>Kirchenmusikern                    |               |
| 60.      | Heilig-Abend<br>(24. 12. 1984)  | Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden<br>(siehe nachstehende Ausführung mit besonderem Hinweis) |               |
| 61.      | 1. Weihnachtsfeiertag<br>(25. 12. 1984)                                       | Für die katechetische Ausbildung   |               |
| 62.      | 2. Weihnachtsfeiertag<br>(26. 12. 1984)                                       | Für das Seminar für kirchlichen Dienst   |               |
| 63.      | Sonntag nach Weihnachten<br>(30. 12. 1984)                                    | Zur Förderung der oekumenisch-missionarischen Arbeit im<br>Kirchengebiet                           |               |
| 64.      | Silvester<br>(31. 12. 1984)   | Für den Dienst an Hilfsbedürftigen – Diakonisches Werk unserer<br>Landeskirche –                   |               |

Vorstehender Kollektenplan einschließlich der vermerkten Opfersonntage in der Sitzung der Kirchenleitung am 29. Juli 1983 beschlossen.

Hinsichtlich der Kollekten für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise wird auf die Kirchenordnung Artikel 62,3 bzw. 102,3 sowie auf die Rundverfügung vom 27. November 1965 – C 20 901 – 6/65 – verwiesen, wonach (unter Berücksichtigung der Deckungsvermerke gemäß Haushaltsplanrichtlinien) die besonderen **Zweckbestimmungen** vom Gemeindegemeinderat bzw. Kreiskirchenrat beschlußmäßig zu treffen sind. Wo eine zweite Kollekte durch Beschluß des Gemeindegemeinderates eingeführt worden ist, sollte das nicht zu Lasten der landeskirchlichen Kollekten geschehen.

Besonderer Hinweis zum 24. 12. 1984:

Auch für 1984 geht die Kirchenleitung davon aus, daß „Brot für die Welt“ besonders in der Advents- und Weihnachtszeit einen festen Platz in dem Bewußtsein und der Opferbereitschaft unserer Gemeindeglieder hat. Wer in der Advents- und Weihnachtszeit noch nicht für „Brot für die Welt“ spenden konnte, dem sollte an diesem Tag die Möglichkeit dazu gegeben werden.

Außerdem ist es jedem Gemeindegemeinderat unbenommen, die ihm zustehende Kollekte für „Brot für die Welt“ zu bestimmen.

Hinsichtlich der **Opfersonntage** hat die Kirchenleitung beschlossen, daß die Erträge der Opfersonntage des Jahres 1984 für den Wiederaufbau der Kirchenruine in Gartz an der Oder bestimmt sind. Hierzu verweisen wir auf die Verfügung des Evangelischen Konsistoriums vom 23. 8. 1983 – C 20 909 – 9/83 –.

#### Opfersonntage 1984

|                  |                              |             |
|------------------|------------------------------|-------------|
| 29. Januar 1984  | (4. Sonntag nach Epiphania)  |             |
| 26. Februar 1984 | (Sonntag Sexagesimä)         |             |
| 25. März 1984    | (Sonntag Okuli)              |             |
| 20. April 1984   | (Karfreitag)                 | } wahlweise |
| 22. April 1984   | (Ostern)                     |             |
| 3. Juni 1984     | (Sonntag Exaudi)             |             |
| 15. Juli 1984    | (4. Sonntag nach Trinitatis) |             |
| 19. August 1984  | (9. Sonntag nach Trinitatis) |             |

In dem Kollektenplan 1984 sind die Opfersonntage zusätzlich vermerkt.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß in Städten mit mehreren Gemeinden der wahlweise überlassene Opfersonntag (Karfreitag/Ostern) in allen Gemeinden am gleichen Tage durchgeführt werden sollte.

Die Kollektenerträge und die Erträge der Opfersonntage des jeweils laufenden Monats sind durch die Pfarrämter an die Superintendentur bis spätestens 5. und von der Superintendentur bis spätestens 20. des folgenden Monats an das Konsistorium abzuführen. Die Dezemberkollekten sind mit Rücksicht auf den Jahresabschluß so schnell wie möglich abzuführen.

Für das Konsistorium  
Stopperam

**Nr. 3) Stipendienordnung**

Evangelisches Konsistorium

A 21 302 - 5/83

Greifswald, den 16. 8. 1983

Nachstehend veröffentlichen wir die Stipendienordnung für die Gliedkirchen des Bundes vom 8. Januar 1983, die von der Konferenz der Kirchenleitungen in ihrer Sitzung vom 11. bis 13. März 1983 mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft gesetzt wurde, nachdem alle Gliedkirchen gemäß § 8 (1) dieser Ordnung beschlußmäßig zugestimmt hatten.

Harder

**Stipendienordnung vom 8. Januar 1983****§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich<sup>3</sup>**

(1) Das von den Gliedkirchen des Bundes der Ev. Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik gewährte Stipendium ist ein Unterhaltszuschuß, bei dessen Gewährung vorausgesetzt wird, daß der Stipendiat sein Studium regelmäßig und erfolgreich betreibt.

(2) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für Studierende und Schüler an kirchlichen Ausbildungsstätten für Pfarrer, Prediger, Gemeindepädagogen, Kirchenmusiker, Katecheten, Gemeindeführerinnen und Diakone sowie an Vorausbildungsstätten (z. B. Proseminare). Der Geltungsbereich kann durch die Gliedkirchen erweitert werden.

(3) Die Stipendien werden den Studierenden und Schülern (Stipendiaten) nach Maßgabe dieser Ordnung auf ihren Antrag von der Gliedkirche gewährt, der gegenüber die Stipendiaten erklären, daß sie nach Abschluß der Ausbildung in ihren Dienst treten wollen. Schüler einer Vorausbildung erklären ihre Bereitschaft für den kirchlichen Dienst ohne Bindung an eine bestimmte Gliedkirche.

**§ 2 Berechnungsgrundlagen und Stipendienhöhe**

(1) Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach der Anzahl der Ausbildungsjahre und nach dem Einkommen der Eltern bzw. des Ehegatten.

(2) Das Grundstipendium beträgt 180,- M monatlich. Bei einem durchschnittlichen Brutto-Einkommen des Ehegatten bzw. der Eltern von insgesamt über 2000,- M beträgt das Grundstipendium 120,- M monatlich.

(3) Das Grundstipendium erhöht sich vom 3. Ausbildungsjahr ab um 10,- M monatlich, vom 5. Ausbildungsjahr ab um weitere 10,- M monatlich. Die Zeiten einer Vorausbildung werden bei der Berechnung der Ausbildungsjahre nicht mitgezählt.

(4) Stipendiaten, die unmittelbar nach Abschluß der allgemeinbildenden Schule eine Vorausbildung beginnen, erhalten ein monatliches Grundstipendium von 130,- M. Abs. 3 findet für die Dauer einer Vorausbildung keine Anwendung.

**§ 3 Sonderregelungen und Zuschläge**

(1) Ein Grundstipendium gemäß § 2 erhalten unabhängig vom Bruttoeinkommen der Eltern bzw. des Ehegatten:

1. Stipendiaten, die vor der Aufnahme der Ausbildung mindestens zweieinhalb Jahre berufstätig waren. Der

<sup>3</sup> Diese Stipendienordnung geht davon aus, daß die Ausbildungsstätten, sofern sie monatlich Unterkunft als auch Verpflegung gewähren, den Satz von monatlich 110,- M berechnen. Bei Gewährung von Teilverpflegung ist von folgenden Sätzen auszugehen:

|             |   |
|-------------|---|
| Miete       | monatlich 26,00 M                       |
| Mittagessen | monatlich 36,00 M (oder täglich 1,20 M) |
| Abendbrot   | monatlich 27,00 M (oder täglich 0,90 M) |
| Frühstück   | monatlich 21,00 M (oder täglich 0,70 M) |

Studiengebühren werden nicht erhoben.

Dienst in der NVA gilt als berufliche Tätigkeit. Lehrzeiten und Vorausbildungszeiten gelten nicht als berufliche Tätigkeiten.

2. Alleinstehende Stipendiaten mit Kind.

(2) Stipendiaten, die für ein Kind oder mehrere Kinder unterhaltspflichtig sind, erhalten für jedes Kind einen Zuschlag zum Stipendium in Höhe von 50,- M monatlich.

(3) Stipendiaten, die innerhalb der Regelstudienzeit von der Ausbildungsstätte im Rahmen des Ausbildungsprogramms zu Praktika eingesetzt werden, erhalten zusätzlich zum Stipendium einen Zuschlag von 10,- M wöchentlich.

(4) Die Zahlung eines Stipendiums und des Zuschlages gemäß Abs. 2 entfällt, wenn von anderer Seite eine Praktikumsentschädigung gezahlt wird.

(5) Abweichende Regelungen in Härtefällen erfolgen durch besondere Entscheidungen der leitenden Verwaltungsstellen der Gliedkirchen.

**§ 4 Verfahren zur Stipendiengewährung**

(1) Die für die Beantragung eines Stipendiums erforderlichen Unterlagen sind von dem Studierenden oder Schüler bei Bewerbung um Aufnahme in die Ausbildungsstätte vorzulegen und der Gliedkirche (§ 1 Abs. 3) weiterzureichen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Bruttoeinkommen der Eltern bzw. des Ehegatten beizufügen.

(2) Über die Vergabe und Höhe von Stipendien und Zuschlägen entscheidet die zuständige Stelle der Gliedkirche. Die Gliedkirchen können Entscheidungen nach den Bestimmungen dieser Ordnung den Ausbildungsstätten übertragen, soweit es sich nicht um Sonderregelungen nach § 3 Abs. 5 handelt.

(3) Hat ein Stipendiat die Absicht, während der Ausbildung oder nach ihrem Abschluß die Gliedkirche zu wechseln, in deren Dienst er zu treten beabsichtigt, so teilen der Stipendiat und die Gliedkirche, die ihn zu übernehmen bereit ist, es der bisherigen Gliedkirche unter Angabe der Gründe mit. Sofern eine Gliedkirche, die Stipendium gezahlt hat, die Gründe für einen Wechsel der Gliedkirche nicht für ausreichend hält, kann sie mit der übernehmenden Gliedkirche die Erstattung der Ausbildungskosten vereinbaren.

**§ 5 Dauer der Stipendiengewährung**

(1) Die Festsetzung der Stipendienhöhe gilt in der Regel für den Zeitraum von zwei Ausbildungsjahren. Nach Ablauf dieser Zeit prüft die für die Gewährung des Stipendiums zuständige Stelle (§ 4 Abs. 2), ob sich Veränderungen ergeben haben, die für die weitere Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind. Der Stipendiat ist verpflichtet, Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen. Wenn die Veränderung nicht angezeigt oder nicht rechtzeitig angezeigt wird, können zu viel gezahlte Stipendien zurückgefordert werden.

(2) Eigenes Einkommen des Stipendiaten aus Renten, Mieten u. a. werden dem Einkommen hinzugerechnet, das Grundlage für die Stipendienberechnung ist.

(3) Das Stipendium wird monatlich, auch für die Ferienzeit, gewährt.

(4) Die Stipendienzahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats der tatsächlichen Aufnahme der Ausbildung. Werden ein Grundstipendium, dessen Veränderung oder Zuschläge zu einem späteren Zeitpunkt beantragt, so beginnt die Zahlung mit dem der Beantragung folgenden Monat.

(5) Die Gewährung der Stipendien endet in der Regel mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Regelstudienzeit beendet wird.

#### § 6 Krankheitskostenversicherung

Stipendiaten sind verpflichtet, nachzuweisen, daß sie eine freiwillige Krankheitskostenversicherung abgeschlossen haben oder bereits anderweitig versichert sind.

#### § 7 Stipendienzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

Bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit während der Dauer des Ausbildungsverhältnisses werden das Stipendium und die Zuschläge in voller Höhe bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Invalidisierung weitergezahlt. Dies gilt auch im Falle von Geburten für die Zeit des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs. Die ärztliche Bescheinigung über Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit ist innerhalb von drei Tagen der Ausbildungsstätte einzureichen.

#### § 8 Inkrafttreten

(1) Die Stipendienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft, nachdem die Konferenz festgestellt hat, daß alle Gliedkirchen beschlußfähig zugestimmt haben.

(2) Die Stipendienordnung vom 15. 5. 1980 (Mbl. 1981, S. 5) wird aufgehoben.

Konferenz der Ev. Kirchenleitungen in der DDR  
Dr. H e m p e l, der Vorsitzende

## B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

**Nr. 4) Verordnung über die Sicherung des Volkseigentums bei Baumaßnahmen von Betrieben auf vertraglich genutzten nichtvolkseigenen Grundstücken vom 7. 4. 1983, GBl. DDR I Nr. 12 S. 129.**

**Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sicherung des Volkseigentums bei Baumaßnahmen von Betrieben auf vertraglich genutzten nichtvolkseigenen Grundstücken vom 7. 4. 1983, GBl. DDR I Nr. 12 S. 130.**  
Evangelisches Konsistorium

B 20 401 - 2/83 Greifswald, den 22. 7. 1983

Nachstehend drucken wir die o. a. Verordnung und die dazu erlassene Durchführungsbestimmung ab, die am 1. Juli 1983 in Kraft getreten sind

Die Verordnung gestaltet den § 459 des Zivilgesetzbuches bezüglich der Sicherung des sozialistischen Eigentums bei Baumaßnahmen auf vertraglich genutzten Grundstücken näher aus.

Für die Kirchengemeinden hat die Verordnung insofern Bedeutung, als bei Kaufanträgen von Betrieben auf Erwerb von Kirchenland auf den Abschluß eines Nutzungsvertrages auf der Grundlage dieser Verordnung orientiert werden kann und somit einerseits die geplante betriebliche Baumaßnahme realisiert, andererseits das kirchliche Eigentum an der betreffenden Grundstücksfläche erhalten werden kann.

§ 1 Abs. 3 der Verordnung schränkt ihre Anwendung ein, es ist diesbezüglich aber jeder Einzelfall zu prüfen. Wir bitten, im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Anwendung dieser Verordnung in jedem Fall den zuständigen juristischen Dezerneten des Konsistoriums zu konsultieren.

Wir weisen darauf hin, daß Verträge auf der Grundlage dieser Bestimmungen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

H a r d e r

## Verordnung über die Sicherung des Volkseigentums bei Baumaßnahmen von Betrieben auf vertraglich genutzten nichtvolkseigenen Grundstücken vom 7. April 1983

Zur Sicherung des Volkseigentums bei Baumaßnahmen von Betrieben auf vertraglich genutzten nichtvolkseigenen Grundstücken wird auf der Grundlage der Bestimmungen des § 459 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) folgendes verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

- volkseigene Kombinate und Betriebe, staatliche und wirtschaftsleitende Organe sowie staatliche und volkseigene Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) und
- Eigentümer nichtvolkseigener Grundstücke.

(2) Diese Verordnung regelt die Sicherung des Volkseigentums bei Baumaßnahmen von Betrieben auf vertraglich genutzten nichtvolkseigenen Grundstücken.

(3) Diese Verordnung gilt nicht

- für Baumaßnahmen auf der Grundlage des Rechts der Betriebe zur Mitbenutzung nichtvolkseigener Grundstücke gemäß anderer Rechtsvorschriften,
- für Baumaßnahmen, die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf nichtvolkseigenen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken durchführen,
- für Baumaßnahmen, die Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Rahmen ihrer Beteiligung an der zwischenbetrieblichen Kooperation sowie an Verbänden und Vereinigungen auf nichtvolkseigenen Grundstücken durchführen.

### § 2 Begriffsbestimmung

Baumaßnahmen der Betriebe im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen auf nichtvolkseigenen Grundstücken,
2. Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen, die den Wert des nichtvolkseigenen Grundstücks um mindestens 30 000 M erhöhen (bedeutende Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen) und
3. Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen, die zu einer Werterhöhung des nichtvolkseigenen Grundstücks unter 30 000 M führen.

### § 3 Entstehung von Volkseigentum

- (1) Die von Betrieben errichteten Gebäude und baulichen Anlagen gemäß § 2 Ziff. 1 sind Volkseigentum.
- (2) Bei bedeutenden Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen gemäß § 2 Ziff. 2 durch Betriebe entsteht entsprechend der Werterhöhung ein volkseigener Miteigentumsanteil.

### § 4 Vereinbarung über die Durchführung von Baumaßnahmen der Betriebe

- (1) Die Rechte und Pflichten bei der Durchführung von Baumaßnahmen haben die Betriebe mit dem Eigentümer des nichtvolkseigenen Grundstücks zu vereinbaren.
- (2) In der Vereinbarung soll festgelegt werden, wie der Betrieb bei der Vorbereitung und Durchführung von Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen, mit dem Grundstückseigentümer zusammenwirkt.

### § 5 Zustimmung

- (1) Baumaßnahmen eines Betriebes auf vertraglich genutzten nichtvolkseigenen Grundstücken bedürfen zur Festlegung von Maßnahmen zum Schutz des Volkseigen-

tums der Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen. Die Zustimmung ist vor der Grundsatzentscheidung über die beabsichtigte Baumaßnahme einzuholen.

(2) Bei der Einholung der Zustimmung hat der Betrieb die Unterlagen über die erforderlichen finanziellen Aufwendungen für die durchzuführende Baumaßnahme einzureichen sowie den Miet- oder Nutzungsvertrag vorzulegen.

(3) Mit der Zustimmung können dem Betrieb Auflagen zum Schutz des Volkseigentums erteilt werden.

#### § 6 Ermittlung der Werterhöhung und Bestätigung

Der Umfang der durch Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen entstandenen Werterhöhung ist nach Abschluß der Baumaßnahmen in einem Wertgutachten durch einen staatlich zugelassenen Sachverständigen zu ermitteln. Das Wertgutachten ist auf der Grundlage der für die Bewertung nichtvolkseigener Grundstücke geltenden Preisbestimmungen zu erarbeiten und durch den Rat des Kreises, Abteilung Preise, zu bestätigen.

#### § 7 Festlegung der Miteigentumsanteile

(1) Die Höhe des volkseigenen Miteigentumsanteils gemäß § 3 Abs. 2 ergibt sich als Prozentsatz aus dem Verhältnis der nach § 6 ermittelten Werterhöhung zum Wert des Grundstücks nach Durchführung der Baumaßnahmen.

(2) Die Höhe des in das Grundbuch einzutragenden volkseigenen Miteigentumsanteils ist zwischen dem Betrieb und dem Eigentümer des nichtvolkseigenen Grundstücks zu vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der notariellen Beurkundung. Eine Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsverordnung ist nicht erforderlich.

(3) Kommt eine Vereinbarung zwischen dem Betrieb und dem Grundstückseigentümer über die Höhe des volkseigenen Miteigentumsanteils und über Maßnahmen zur Sicherung des Volkseigentums nicht zustande, entscheidet auf Antrag das Gericht.

#### Formen der Sicherung des Volkseigentums

##### § 8

(1) Das Volkseigentum an Gebäuden und baulichen Anlagen ist durch Eintragung im Grundbuch wie folgt zu sichern:

1. Für Gebäude sind Grundbuchblätter anzulegen.
2. Auf die baulichen Anlagen ist durch Vermerke in den Grundbuchblättern der betroffenen Grundstücke hinzuweisen.

(2) Die volkseigenen Miteigentumsanteile gemäß § 3 Abs. 2 sind durch Eintragung in die Grundbuchblätter der betroffenen Grundstücke zu sichern.

##### § 9

(1) Bei Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen, die zu einer Werterhöhung unter 30 000 M führen, sind die Betriebe verpflichtet, dem Eigentümer des nichtvolkseigenen Grundstücks eine Vereinbarung über die Erstattung der Kosten anzubieten.

(2) Kommt keine schriftliche Vereinbarung gemäß Abs. 1 zustande, hat der Betrieb bei Beendigung des Vertragsverhältnisses Anspruch auf angemessene Entschädigung

durch den Eigentümer des nichtvolkseigenen Grundstücks, soweit dieser infolge der Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen wirtschaftliche Vorteile erlangt.

(3) Wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses das nichtvolkseigene Grundstück einem anderen Betrieb zur Nutzung überlassen, ist zwischen den Betrieben eine Vereinbarung über den Übergang des Entschädigungsanspruchs auf den nachfolgenden Betrieb abzuschließen.

(4) Zur Sicherung von Ansprüchen gemäß den Absätzen 1 und 2 kann zwischen dem Betrieb und dem Eigentümer des nichtvolkseigenen Grundstücks die Eintragung einer Hypothek vertraglich vereinbart werden.

#### § 10 Eintragung in das Grundbuch

(1) Die Anlegung eines Grundbuchblattes und die Eintragung eines Vermerkes gemäß § 8 Abs. 1 werden durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Antrag des Betriebes veranlaßt.

(2) Die Eintragung eines volkseigenen Miteigentumsanteils in das Grundbuch hat auf der Grundlage der Vereinbarung oder der gerichtlichen Entscheidung gemäß § 7 Absätze 2 und 3 zu erfolgen. Diese Eintragung wird ebenfalls durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, veranlaßt.

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### § 11

Für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch Betriebe auf vertraglich genutzten nichtvolkseigenen Grundstücken

- errichteten Gebäude und baulichen Anlagen erfolgt die Sicherung nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- durchgeführten Baumaßnahmen gemäß § 2 Ziffern 2 und 3 gelten die zwischen den Betrieben und den Grundstückseigentümern abgeschlossenen Vereinbarungen weiter. Bestehen keine Vereinbarungen, sind diese Baumaßnahmen nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu sichern.

##### § 12

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

##### § 13

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1983

**Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik**

I V.: W. Krolikowski  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen  
Höfner

**Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sicherung des Volkseigentums bei Baumaßnahmen von Betrieben auf vertraglich genutzten nichtvolkseigenen Grundstücken vom 7. April 1983**

**Zu § 2 der Verordnung:**

##### § 1

(1) Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen sind An-, Um- und Ausbauten sowie Instandsetzungen, Modernisierungen und Rekonstruktionen in nichtvolkseigenen Gebäuden und baulichen Anlagen.

(2) Bautechnisch abgrenzbare und mit dem Boden fest verbundene Anbauten an Gebäuden sind wie selbständige Gebäude zu behandeln.

(3) Bauliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind unbewegliche, mit dem Grund und Boden fest verbundene Grundmittel, deren normative Nutzungsdauer fünf Jahre überschreitet und deren Bruttowert mindestens 15 000 M beträgt.

#### Zu § 5 der Verordnung:

##### § 2

(1) Bei der Einholung der Zustimmung sind dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, vorzulegen:

- die Vereinbarung über die durchzuführenden Baumaßnahmen, soweit in den Miet- oder Nutzungsverträgen nicht enthalten,
- Angaben über die Art der durchzuführenden Baumaßnahmen,
- Angaben über den Anteil des Aufwandes für Wert erhöhungen am finanziellen Gesamtaufwand,
- Angaben über den steuerlichen Einheitswert des Grundstücks.

(2) Durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, sind die rechtlichen Voraussetzungen für die zweckmäßigste Form der Sicherung des durch die Baumaßnahmen entstehenden Volkseigentums zu prüfen und dem Betrieb entsprechende Hinweise zu geben und erforderlichenfalls Auflagen zu erteilen.

#### Zu § 6 der Verordnung:

##### § 3

Die Anfertigung des Wertgutachtens ist vom Betrieb zu veranlassen und zu bezahlen.

#### Zu § 7 und § 8 Absatz 2 der Verordnung:

##### § 4

Nach der Festlegung der Höhe des volkseigenen Miteigentumsanteils und erfolgter Eintragung im Grundbuch sind zwischen dem Betrieb und dem Eigentümer des nichtvolkseigenen Grundstücks die sich aus dem volkseigenen Miteigentumsanteil ergebenden Rechte und Pflichten zu vereinbaren.

#### Zu § 8 Absatz 1 der Verordnung:

##### § 5

Werden auf nichtvolkseigenen Grundstücken errichtete bauliche Anlagen durch den Betrieb wieder entfernt, ist beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die Löschung des Vermerks im Grundbuch des betroffenen Grundstücks zu beantragen.

#### Zu § 9 der Verordnung:

##### § 6

(1) In Höhe des Erstattungsanspruchs des Betriebes besteht eine volkseigene Forderung gegenüber dem Eigentümer des nichtvolkseigenen Grundstücks.

(2) Die Forderung gemäß Abs. 1 ist nach Abschluß der Vereinbarung bzw. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Betrieb an das zuständige volkseigene Kreditinstitut zu übertragen und beim Betrieb auszubuchen.

#### Zu § 10 der Verordnung:

##### § 7

(1) Für die Anlegung der Gebäudegrundbuchblätter, die Eintragung des Volkseigentums und der Rechtsträgerschaft an den Gebäuden, die Eintragung der volkseigenen Miteigentumsanteile und Hypotheken sowie für die Eintragung der Vermerke über errichtete bauliche Anlagen sind Gebühren entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>1</sup> zu berechnen.

(2) Für Vermessungsleistungen im Zusammenhang mit der Feststellung und dem Nachweis des Volkseigentums an den Gebäuden sind Preise entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>2</sup> zu berechnen.

(3) Die Gebühren und Vermessungskosten gemäß den Absätzen 1 und 2 gehen zu Lasten des Betriebes.

##### § 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1983

**Der Minister der Finanzen**

Höfner

#### C. Personalmeldungen

Die **II. Theologische Prüfung** hat vor dem Theologischen Prüfungsamt beim Evangelischen Konsistorium in Greifswald bestanden die Kandidatin der Theologie: **Christa Heinke**, geb. 25. 6. 1956 in Freiberg/Sa.

#### Verstorben:

Superintendent i. R. **Arthur Just**, Iserlohn-Hennen, letzte Pfarrstelle Barth, geb. 7. 12. 1893, verst. 1. 12. 1982.

#### D. Freie Stellen

#### E. Weitere Hinweise

#### F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

##### Nr. 5) Unsere Kirchengebäude

Die Frühjahrstagung 1984 unserer Landessynode wird über das Thema „Die Kirche und ihr Geld“ arbeiten. In den Überlegungen der Landessynode wird auch die Frage der Erhaltung und Nutzung unserer Kirchengebäude eine große Rolle spielen.

<sup>1</sup> Anordnung vom 9. Juni 1978 über die Festsetzung von Verwaltungsgebührentarifen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern (Sonderdruck Nr. 999 des Gesetzblattes) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 29. April 1981 (Sonderdruck Nr. 999/1 des Gesetzblattes).

<sup>2</sup> Anordnung Nr. Pr. 191 vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens (Sonderdruck Nr. 845 des Gesetzblattes).



Zur Vorbereitung der Frühjahrssynode in unseren Gemeindekirchenräten und Kreiskirchenräten könnte deshalb die nachstehende Studie der Theologischen Kommission des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR helfen.

Wir veröffentlichen sie auf Empfehlung der Konferenz der Kirchenleitungen auch in unserem Amtsblatt.

Für das Konsistorium:  
Dr. Nixdorf

## Unsere Kirchengebäude – Prozesse der Aneignung und Ablösung

### I. Situation

1. Unsere Kirchen sind zentrale Gebäude in unseren Städten und Dörfern, meist Baudenkmale von hohem Alter, kostbares Eigentum der Gemeinden. Neuere Kirchengebäude stehen häufig am gleichen Ort, wo schlichtere Vorgängerbauten standen, und sie stehen noch in der Kontinuität der gleichen Zweckbestimmung: Sie sind Versammlungsstätten der Gemeinde zum Gottesdienst. Im Unterschied zu anderen historischen Gebäuden (Schlösser, Burgen) sind sie nicht zum Museum geworden oder einer ganz neuen Nutzung zugeführt worden; in ihnen wird, wie schon vor Jahrhunderten, wenn auch in neuer Form, das Wort Gottes gepredigt, wird getauft und das Herrenmahl gefeiert, gebetet und zu Gottes Lob musiziert. Christen in früheren Jahrhunderten und in unserer Generation haben viel Kraft darauf verwandt, diese Gebäude zu erhalten und mit schönem Gerät für die Gottesdienste auszustatten.

Freilich wird heute nicht nur an vielen Dorfkirchen, sondern auch an manchem denkmalwerten großen Bau sichtbar, daß die Gemeinden nicht mehr so vermögend sind wie einst. Schäden treten auf, die nicht mehr aus eigener Kraft behoben werden können; die kleiner gewordene Gottesdienstgemeinde vermag den Raum nicht mehr zu füllen. Viele Kirchengemeinden in der DDR stehen vor Fragen, ob und wie sie das ihr überkommene Kirchgebäude bewahren, verändern oder sich von ihm lösen sollen. Werden darauf sachgemäße Antworten gesucht, so ist zu bedenken, daß die meisten Kirchen aus einer Vergangenheit bewahrt sind, in der Kirchen- und Bürgergemeinde als soziologische Einheit gelten. Die Gebäude dienten zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten mancherlei Zwecken. Sie wurden erbaut:

- als Gemeindekirche, häufig aber auch als Ordens-, Wallfahrts- oder Stiftskirche oder als Kathedrale eines mittelalterlichen Kirchenfürstentums;
- als Raum für Gottesdienste der verschiedenen Formen: liturgische bzw. sakramentale Feiern, hymnologisch geordneten Anbetung, Seelsorge in Beichtgesprächen, stille persönliche Andachten;
- als Ausdruck der Gottesverehrung und der Verherrlichung von Menschen, die für ihre Nachfolge Christi zu Heiligen erhoben wurden;
- als Mittel der Verkündigung durch Darstellung biblischer Szenen und durch geistliche Symbolik;
- als Versammlungsraum sowohl für kirchliche als auch gesellschaftliche Ereignisse: Synoden, Reichstage, Stände- und Bürgerschaftsversammlungen;
- zur Repräsentation des ideellen und materiellen Vermögens von kirchlichen und weltlichen Landesherren, Feudal- und Grundherren, Bürgergemeinden;

- als Begräbnisstätte für hervorragende Personen der Kirche und der Gesellschaft;
- als Stätte der Verehrung für um die Gesellschaft verdiente Personen durch Epitaphien, Kriegerdenkmale u. ä.;
- als sicherer Aufbewahrungsort für Dokumente, z. B. der Innungen.

Viele dieser Funktionen sind in der geschichtlichen Entwicklung auf säkulare Institutionen übergegangen, andere entsprechen nicht mehr dem heutigen Glaubensverständnis. Der Kirchengemeinde dient ihr Kirchengebäude heute überwiegend der Versammlung und dem Gottesdienst. Kunstwerke des Baues und seiner Ausstattung werden meist aus ästhetischen Motiven toleriert und bewahrt; zu wenig werden sie als Ausdruck der Glaubenserfahrung und missionarischen Verkündigung verstanden (vgl. Teil V).

2. Nach 1945 wurden viele Kirchengebäude instandgesetzt, oft sogar gründlich restauriert. Dennoch entstehen in wachsendem Maße bauliche Probleme, die vielfach kaum lösbar erscheinen. Unübersehbar ist die Situation geworden, seit man in den Dörfern und Städten häufig Kirchen begegnet, die überaus reparaturbedürftig sind oder sich sogar in zunehmendem Verfall befinden. Dabei handelt es sich oft um denkmalwerte Gebäude, zu deren Erhaltung die Kirchengemeinden verpflichtet sind. Ursache sind nicht nur die meist unzureichenden Finanzmittel und fehlenden Baukapazitäten. Vielmehr sind die verantwortlichen Kirchengemeinden beim Finden sachgemäßer Entscheidungen überfordert.

Einige konkrete Beispiele mögen die Verschiedenartigkeit der Situation illustrieren:

- von zwei kleinen Dorfkirchen blieb jeweils nur der Kirchturm erhalten. Eine Gemeinde nutzt ihn weiter als Versammlungsraum, die andere vermochte nicht, sich dazu zu entschließen.
- Eine denkmalwerte mittelalterliche Feldsteinkirche mußte baupolizeilich gesperrt werden. Trotz der Unterstützung durch die Denkmalpflege muß die Instandsetzung zurückstehen hinter noch vordringlicher zu sichernden Nachbarkirchen, bei denen aber die Arbeiten auch noch nicht begonnen sind.
- In einer Großstadt mit 5 großen Kirchen im Zentrum konnte eine an die katholische Kirche, eine an die Stadtverwaltung als Konzerthalle abgegeben werden, eine dritte bleibt dem Verfall überlassen, während die größte im Zentrum durch Unterstützung der Denkmalpflege und aus Versicherungsentschädigung für einen Bauschaden völlig restauriert werden konnte. Sie dient drei zusammengeschlossenen Gemeinden als Gottesdienstraum, zugleich aber als Raum für zentrale Veranstaltungen des Kirchenkreises, für Kirchenmusik, und sie ist zeitweise für Besucher aller Art geöffnet. Die fünfte harret einer gründlichen Restaurierung.
- In der gleichen Stadt ist die zweite erst vor 70 Jahren erbaute Kirche einer Gemeinde als Bibliotheksmagazin abgegeben worden. – Am Stadtrand gelegene Dorfkirchen werden für neu entstehende Kirchengemeinden in Neubaugebieten instandgesetzt.
- In einer anderen Großstadt wurde eine große Kirche, die für die Gemeindegemeinschaft nicht unmittelbar benötigt wird, aus eigenem Spendenaufkommen in Höhe von mehreren hunderttausend Mark restauriert. Einer anderen Gemeinde der gleichen Stadt kann ihre Kirche nur durch die Aufnahme in das Sonderbauprogramm erhalten werden.

3. Gemeinsam ist fast allen Fällen ein Mißverhältnis zwischen der Größe des Kirchengebäudes und der Anzahl der Gemeindeglieder. Je größer der Rückgang an Gemeindegliedern und Mitarbeitern wird, desto mehr gefährdet der Aufwand an Arbeitskraft und Finanzmitteln für die Erhaltung der Gebäude den Einsatz der verfügbaren Kräfte und Mittel für die Hauptaufgabe der Kirche: Verkündigung und Seelsorge, Sammlung und Sendung. Diesen dienen aber die Kirchengebäude nicht nur als reine Versammlungsräume. Die großen stillen Kirchenräume gewinnen an Bedeutung auch als Orte der Besinnung und Meditation. Die Anziehungskraft der Kunstwerke kann dem missionarischen Auftrag der Kirche nutzbar gemacht werden (vgl. Teil V).

4. Die folgenden Abschnitte sollen den Kirchengemeinden helfen, ihre Entscheidungen über die Zukunft ihrer Kirchengebäude aufgrund intensiver Überlegungen treffen zu können. Dazu werden zunächst die theologischen Gesichtspunkte dargestellt (Teil II). In Teil III folgen Empfehlungen für den Prozeß der Entscheidungsfindung, in den auch die Konsequenzen einzubeziehen sind, die sich bei Erhaltung bzw. baulicher Veränderung für eine bessere Nutzung ergeben (Teil V) und die bei der als unvermeidlich erkannten Aufgabe des Kirchengebäudes eintreten (Teil IV).

## II. Theologische Gesichtspunkte

1. Das Kirchengebäude soll vor allem der Versammlung der Gemeinde zum Gottesdienst dienen. In diesem Sinne ist es ein Zweckbau, nicht selbst Zweck. Die Gemeinde hat nicht sich selbst ein Denkmal errichten, hat nicht einfach einen Raum in der größtmöglichen Schönheit bauen wollen, sondern einen Raum, der dazu geeignet ist, daß in ihm die versammelten Menschen begegnen und seine Anrede vernehmen.

Indem diese Funktion so klar umschrieben wird, ergeben sich Konsequenzen für die Gestaltung des Kirchengebäudes. Als Raum für die Sammlung der Gemeinde am Feiertag wird er zum Feier-Raum, der entweder in seiner Strenge zur Konzentration auf die Verkündigung oder aber in seiner festlichen Schönheit der Hinwendung zur Wirklichkeit Gottes dient. Die Geschichte des Kirchbaus kennt verschiedene Möglichkeiten — den schlichten Saal der Brüdergemeine wie die gotische Kathedrale oder die barocke Wallfahrtskirche mit prächtiger Ausstattung.

Wer heute als Tourist solche schönen Kirchen aufsucht, sucht zunächst das Kunstwerk, um Raum oder Ausstattung zu bewundern. Beides ist aber nur von seiner ursprünglichen Funktion her da: Es ist selbst Predigt, die die Geschichte Gottes mit uns Menschen in Erinnerung bringen will oder ist Raum, in dem der Hörende zu Gott und damit zu sich selbst kommt, seine Schuld bekennt und den Zuspruch der Gnade empfängt. Weil die Gemeinde in dieser Kirche sich so sammelt, wie bereits die Vorfahren hier zusammenkamen, wird die Kirche zur Heimat, mancherorts wurde sie sogar zur Zufluchtsstätte in Zeiten der Gefahr (Wehrkirchen).

2. Indem das Kirchengebäude solch komplexer Funktion dienend, ist es häufig auch dem Funktionswandel ausgesetzt gewesen, der sich aus den sich verändernden Nutzungsanforderungen ergab.

Aus einer Bischofskirche ist heute eine Gemeindekirche geworden, aus einer Ordenskirche eine Universitätskirche, aus einer fürstlichen Begräbniskirche eine Kirche, die vornehmlich für Trauungen und Gemeindefeste genutzt wird.

Aus dem Wandel der soziologischen Struktur der Gemeinde ergeben sich neue Anforderungen, die ihren Ausdruck zumindest in neuer Anordnung des Gestühls, in der Beseitigung von Einbauten oder der Aufteilung der Kirche in neue Teilräume finden.

Funktionswandel kann freilich auch zu Funktionsverlust führen. Schon in früheren Jahrhunderten sind Kirchen verfallen oder wurden profanen Zwecken zugeführt. Funktionslos gewordene Kirchen stehen leer und wirken selbst zu seltenen Festgottesdiensten fremd.

3. In der Bibel gibt es zahlreiche Aussagen darüber, daß Gott bei seinem Volke wohnt, — Israel ist aber sehr unsicher gewesen, ob es Gott eigentlich ein Haus bauen darf.

Der Gottesdienst Israels findet durch Jahrhunderte hindurch nicht in einem Tempel statt. Die heilige Lade steht nur in einem Zelt und wandert mit Gottes Volk. In 2. Sam. 7 wird berichtet, wie der Prophet Nathan den Auftrag erhält, David den Gedanken an einem Tempelbau auszureden:

„Wahrhaftig, ich habe niemals in einem Haus gewohnt seit dem Tage, da ich die Kinder Israels aus Ägypten herausgeführt habe, bis zum heutigen Tag. Ich bin vielmehr in einer Zeltwohnung umhergewandert. Habe ich vielleicht ... mit einem Wort gesagt: Warum habt ihr mir kein Zedernhaus erbaut? (2. Sam. m. 7, 6 f).

Lukas greift dies zentrale Wort in der Rede des Stephanus auf, um die Ablösung der christlichen Gemeinde von dem Tempel in Jerusalem zu begründen (Apg. 7, 44 bis 50).

Salomo hat dann doch den Tempel gebaut. In dem Tempelweihgebet (1. Kön. 8, 22 ff.) wird aber ausdrücklich festgehalten, daß Gott nicht in diesem Tempel wohnt — der Tempel ist vielmehr die Stätte, in der das Volk Israel gewiß sein darf, daß Jahwe seine Gebete hört. In vielen Psalmen kommt die Liebe zum Tempel und zu den schönen Gottesdiensten des Herrn zum Ausdruck (Ps. 84, 24 u. a.). Der Tempel wird so zum sichtbaren Symbol für die Gültigkeit der Verheißungen Gottes für sein Volk.

Die Zerstörung des Tempels wird aber in der Geschichte zweimal zum harten Symbol des Gerichtes Gottes.

Daß die ersten Generationen der Christenheit nicht an den Bau eines neuen Tempels dachten, ist daher verständlich. Sie versammelten sich „in den Häusern“ (Apg. 2, 46; 5, 42).

In jedem Raum, an jedem Ort kann Gottes Wort gehört werden. Indem die Gemeinde aber nicht mehr die unmittelbare Ankunft des Reiches Gottes erwartete, begann sie, sich feste Versammlungsstätten zu schaffen, sie auszubauen und zu schmücken. Für die ersten großen Kirchen waren dann nicht die heidnischen Tempel, sondern antike öffentliche Gebäude die Vorbilder. Der besondere, festlich ausgestattete Raum soll erinnern daran, daß Gott in seinem Sohn Wohnung genommen hat unter uns Menschen. Im Mittelalter wurde dann die Kirche bewußt als Symbol der Gottesstadt angesehen — und entsprechend den biblischen Bildern von der himmlischen Gottesstadt mit Toren und Türmen immer schöner ausgestaltet.

4. Nicht das Kirchengebäude selbst ist Zweck; es ist nicht „heiliges Haus“ wie ein Tempel, als Eigentum des Gottes, der dort angeblich wohnt. Aber als das Gebäude, in dem durch Jahrhunderte hindurch die Gemeinde auf Gottes Anrede hört, ist es ein besonderes, ein in seiner Zweckbestimmung unverwechselbares Gebäude. Wo das

Gebäude dieser Zweckbestimmung gerecht wird, wo es für die Gemeinde Heimat und Ort des Hörens im Gottesdienst sein kann, da ist es aller Anstrengung zur Bewahrung und Pflege wert. Da wird die Gemeinde von Generation zu Generation neu einwandern, sich dies Haus aneignen, es ihren neuen Bedürfnissen anpassen. Sie wird es ausbauen und erweitern oder es vereinfachen und zweckgerecht unterteilen. Die Gemeinde wird Hilfe von der Denkmalpflege erhalten, u. U. aber auch Meinungsverschiedenheiten mit der Denkmalpflege haben, weil sie nutzen will, was sie vorfindet — das schließt aber Erneuerung und auch Veränderung ein (vgl. Teil V).

5. Es kann aber auch die Situation entstehen, daß das Kirchengebäude selbst zum Zweck wird: wenn es als Baudenkmal der Erhaltung wert, aber für die Gemeinde nicht mehr Heimat ist. Es kann sein, daß die Gemeinde sich, aus Rücksichtnahme auf die wertvolle alte Einrichtung, mit ihrem Gottesdienst darin nicht zurechtfindet; ebenso gibt es Fälle, daß die Kirche von einem Landesherrn (Patron) so aufwendig gebaut wurde, daß heute die Mittel der Kirchengemeinde zur Erhaltung nicht ausreichen. Das Kirchengebäude wird fremd, nicht mehr geeignet, der Gemeinde den angemessenen Raum für ihren Gottesdienst zu geben. Dann wird eine Gemeinde aus diesem Haus der Väter auswandern dürfen und müssen — in der Gewißheit, daß Gott mit seinem Volk auch in ein neues Haus ziehen wird, so wie Gott sein Volk auf seiner Wanderung begleitet hat als der, der im Zelt wohnt (vgl. Teil V).

### III. Entscheidungsfindung

1. In unseren Gemeinden ist ein Leben ohne eine Kirche eigentlich nicht zu denken. Neben Kirchengemeinden mit einer intakten Kirche gibt es auch solche, die mit ihrer Kirche Probleme haben und sich folgenden Fragen stellen:

- wie sie trotz der starken Belastungen durch Arbeitskräfte und Finanzmittel das Erbe im bisherigen Umfang erhalten können;
- wie dieses Erbe besser als zur Zeit und in der unmittelbaren Vergangenheit für den Dienst der Sammlung und Sendung der Gemeinde genutzt werden kann;
- wie die Gebäude durch bauliche Veränderungen den gegenwärtigen und in absehbarer Zeit zu erwartenden Bedürfnissen der Gemeinde besser angepaßt werden können;
- ob Kunstwerke oder Teile von ihnen aufgegeben werden sollen und was mit diesen geschehen kann.

2.1. Zunächst sollten die Entscheidungsgremien (z. B. Gemeindegemeinderäte, Kirchenvorstände, Kreiskirchenräte, Bezirkskirchenausschüsse) eine Beurteilung folgender Schwerpunktfragen erstellen:

- Wie kann die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Nachbargemeinden die vorhandenen Gebäude so für den Dienst der Sammlung und Sendung nutzen, daß ihre Erhaltung sinnvoll bleibt und möglich wird?
- Wie wirkt sich die demographische Entwicklung (besonders in Landgemeinden) oder die Verlagerung von Wohngebieten (z. B. in Neubaugebiete oder Schwerpunkte) auf die Verkehrslage und die Möglichkeiten für die Mitglieder aus, sich in den vorhandenen Räumen und Gebäuden zu versammeln?

— Wie groß ist die Anziehungskraft der Kirchen und der Kunstwerke für Besucher, so daß sie in den Dienst der Gemeinde stärker einbezogen werden können? (vgl. Teil V).

— Kann auf die Wirkung verzichtet werden, die das Kirchengebäude für die Präsenz der Kirche in der säkularen Öffentlichkeit haben kann?

— Ist die Bindung der Gemeinde an die Kirche und ihre Kunstwerke durch die an ihnen erlebte Glaubenserfahrung und durch Heimatbewußtsein so stark, daß eine Trennung davon zur Entfremdung und Resignation führen muß?

— Gibt es außer einer gemeindlichen Nutzung und Erhaltung auch andere kirchlich akzeptable Nutzungsmöglichkeiten? (vgl. Teil IV, 3. 3.)

2.2. Durch Sachverständige ist dann mit aller Sorgfalt abzuschatzen:

— Welcher Bauzustand liegt vor?

— Wie ist die kunstgeschichtliche Einordnung des Baues und der Ausstattung zu sehen?

— Wie erfolgte in der Vergangenheit die kirchliche Nutzung, welche Flexibilität ist in den vorhandenen Räumen praktiziert worden oder möglich?

— Welche Kosten sind nötig, und welche baulichen Veränderungen wären möglich, um eine sachgemäße Nutzung zu erreichen?

— Welcher Aufwand an Arbeit und Geld ist für die zukünftige Nutzung, Erhaltung und Pflege des Gebäudes (Kirche) etwa jährlich erforderlich und ist dieser von der Gemeinde oder dem Nutzerkreis zu realisieren? In diesem Zusammenhang ist auch auf Anforderungen für Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Küsterdienste, Aufsicht u. ä. hinzuweisen.

2.3. Der Gemeindegemeinderat, Kirchenvorstand muß (je nach gliedkirchlichem Recht) prüfen:

— Wie können die Finanzmittel einschließlich von Personal- und Nebenkosten aufgebracht werden? Die Erarbeitung eines kurz-, mittel- oder langfristigen Finanzplanes ist erforderlich. In diesen Zusammenhang gehören auch Überlegungen zur etappenweisen Realisierung eines Vorhabens und der Abschlussschriftlicher Vereinbarungen mit anderen Nutzern.

— Ehe eine Kirchengemeinde den Entschluß faßt, ihre Kirche aufzugeben, weil die eigenen Kräfte zur Erhaltung nicht ausreichen, sollte geprüft werden, ob nicht von anderen Seiten ein starkes Interesse an der Erhaltung der Kirche geweckt werden kann, so daß durch Zuschüsse, Aktionen, Spendensammlungen, Bürgerinitiativen oder Initiativen der Kulturbundgruppen doch noch eine Erhaltung des Gebäudes möglich wird.

— Sind genügend Gemeindeglieder bereit, sich verbindlich zu engagieren, um das Projekt sowohl organisatorisch als auch finanziell tragen zu helfen? Dabei sollte darauf geachtet werden, daß diese Aufgabe nicht langfristig Nachteile für die Bewältigung der Hauptaufgabe der Gemeindegemeinde hat. Aus dem aktiven Kontakt mit Helfern, die sonst nicht in allen Fällen der Kirche gegenüber aufgeschlossen sind, kann eine Hinwendung zur Kirche entstehen.

— Für jedes Vorhaben sind Veranstaltungsangebote zu erarbeiten, die gerade bei einer Wiedereinwanderung in eine instandgesetzte Kirche zeigen, daß es verschiedene Möglichkeiten der Nutzung, d. h. der Sammlung

und Sendung, gibt (Gebetsgemeinschaften, Ausstellungen, offene Kirche als Platz der Ruhe und Andacht, andere Gemeindeveranstaltungen) (vgl. Teil V).

3. Dieser Katalog von Fragen und Argumenten muß zu Kriterien führen, die bei der Entscheidung gegeneinander abzuwägen sind. Dabei haben die Einzelantworten sowohl bei den aktiv Beteiligten als auch bei allen Mitgliedern einer Gemeinde oder eines Kirchenbezirkes unter Umständen ein anderes Gewicht. Es kann auch nicht von einem schon praktizierten Lösungsweg unmittelbar auf die eigenen Lösungsversuche geschlossen werden. Die jeweils unterschiedliche Sachlage muß bewußt gemacht werden.

Wenn die Ergebnisse der Kriterien und Fragen nicht die Entscheidung einer notwendigen Auf- oder Abgabe hindern können, so ist doch die psychologische Wirkung auf die Gemeinde und die moralische Verantwortung ihr gegenüber zu berücksichtigen.

Es sind vielseitige Möglichkeiten der Information gegenüber der Gemeinde zu nutzen.

Im Kern der Entscheidungen steht immer die Frage nach dem Vorhandensein und der Erhaltung von Raum für die Sendung und Verkündigung, wobei die gesellschaftliche Situation berücksichtigt werden muß.

#### IV. Aufgaben der Gemeinde beim Abschied vom Kirchengebäude

##### 1. Entscheidung, Beratung und neue Aufgaben

Wenn die gründliche Prüfung (vgl. Teil III) und die Abwägung aller möglichen Alternativen den Entschluß zur Aufgabe des Kirchengebäudes erforderlich macht, muß das Bemühen dahin gehen, daß dieser Aufgabebeschuß von der ganzen Gemeinde oder wenigstens von ihrem größten Teil getragen wird. Wichtig ist, daß solche Entscheidungsprozesse in großem gegenseitigen Verständnis, in der gebotenen Liebe und in der gegenseitigen Achtung durchgestanden werden und alle Argumente pro und contra gemeinsam bedacht werden. Auch wenn andere Entscheidungsträger (Bauaufsicht, Kirchenkreis, Landeskirche) an der Entscheidung mit beteiligt sind, wird es wichtig sein, daß der endgültige Beschluß für alle, die sich in diese Frage hineingedacht haben, in der Gemeinde, überzeugend und damit auch nach außen vertretbar ist.

Wenn dieser Beschluß gefaßt wurde, ist eine gründliche Beratung durch Fachleute erforderlich.

Die Kirchengemeinde muß sich dessen bewußt sein, daß die Entscheidung zur Aufgabe (Abgabe, Abriß, Stilllegung) der Kirche nicht das Ende ihrer Verantwortlichkeit bedeutet. Auf die Entscheidung wird eine (vielleicht mehrjährige) Phase folgen, in der die nötigen Maßnahmen an dem Gebäude und dem umliegenden Grundstück durchzuführen sind.

Diese nötigen Baumaßnahmen erfordern voraussichtlich eine ebenso intensive Bemühung wie sie im Falle der Renovierung nötig wäre. Weil solche Stilllegungs- oder Abrißmaßnahmen aber für die Beteiligten mit Trauer verbunden sind, ist es besonders nötig, daß diese Aufgaben gemeinsam übernommen werden.

##### 2. Der Schmerz des Abschieds

2.1. Der Verlust der Kirche wird Trauerarbeit in der Gemeinde notwendig machen. Dem Schock vieler könnte durch rechtzeitige und umfassende Information vorgebeugt werden. Die Gemeinde muß es lernen, fortan ohne

das Kirchengebäude zu leben. Gegen aufkommende Idealisierung früherer Zustände ist hier bewußt zu machen, daß sie zwar einen gewiß schmerzlichen Verlust erlitten hat, aber zugleich Kräfte und finanzielle Mittel freibekommen hat, um andere heute entscheidende Aufgaben besser wahrnehmen zu können.

Zu dieser Situation des Trauerns wird es gehören, daß in der Gemeinde über den möglichen Anteil von Schuld diskutiert wird; ein Sündenbock wird gesucht, Anklagen gegen Gott und Menschen werden erhoben werden. Alles muß zur Sprache kommen, darf verdrängt werden. Im Miteinander der Gemeinden ringsum sollte gemeinsam nach einem Weg gesucht werden, der aus solcher Niedergeschlagenheit und Trauer herausführt zu verstärktem Glauben und zu vorwärts gerichteter Zuversicht.

Die Gemeinde wird sich in dieser Situation daran erinnern dürfen, daß Israel ursprünglich nicht im Tempel, sondern im Zelt zu dem Herrn gebetet hat (vgl. oben Teil II,3). Gott wird bei seiner Gemeinde auch am neuen Versammlungsort gegenwärtig sein.

2.2. Die Kirchengemeinde wird gerade in der Phase der eigenen Trauer die Entscheidung zur Aufgabe des Kirchengebäudes in der Öffentlichkeit zu vertreten haben. Es wird Widerstand und ernsthafte Anfragen geben, gegen die der Entschluß, die Kirche aufzugeben, durchgesetzt und durchgestanden werden muß.

Dies erfordert eine besondere Form der Öffentlichkeitsarbeit: Die Gründe für die Entscheidung sollten in der Öffentlichkeit dargelegt und dort auch diskutiert werden. Man sollte sich nicht scheuen, auch in einer Kirchenzeitung darüber zu berichten.

Die Diskussion in der Öffentlichkeit wird zugleich Anlaß dazu geben, zu dem neuen Versammlungsort der Kirchengemeinde (gegebenenfalls in einem Nachbarort) einzuladen.

2.3. In der Geschichte gibt es eine große Zahl von Beispielen, daß Kirchen ihre Eigentümer wechselten oder auch ihre Funktion.

– In der Reformationszeit wurden Klöster säkularisiert; überflüssige Kirchen in Städten wurden häufig einer profanen Nutzung zugeführt.

– Im Dreißigjährigen Krieg (und auch in späterer Zeit) sind zahlreiche Dörfer zerstört worden mit ihren Kirchen, sie wurden nie wieder aufgebaut (Wüstungen).

– In der Zeit der Romantik wurde die Öffentlichkeit auf Kirchenruinen aufmerksam, etliche wurden restauriert, andere gänzlich abgerissen.

– Nach dem Zweiten Weltkrieg kamen Umsiedler in unsere Kirchengemeinden, die Heimat und eigenes Kirchengebäude aufgeben mußten. Sie haben in unserer Mitte lernen müssen, in einer neuen Kirchengemeinde und deren Kirchengebäude heimisch zu werden.

– Die Ökumene bietet heute Beispiele verschiedenster Art, wie Gemeinden leben und wirken können, ohne einen Anspruch erheben zu dürfen auf bestimmte, vielleicht sogar ursprünglich für kirchliche Zwecke vorgesehene Gebäude.

– Wir hören auch aus anderen Ländern, daß dort Kirchen aus finanziellen Gründen aufgegeben werden müssen (z. B. Großbritannien).